

Von Bussen und anderen Strafen

Überblick über das Ordnungsbussen- und Strafbefehlsverfahren

Wir kennen sie alle: Bussen. Seien es Bussen für falsches oder zu langes Parkieren, geringfügige Geschwindigkeitsüberschreitungen oder das Missachten der Hundeleinenpflicht. Diese Regelverletzungen werden zumeist in einem vereinfachten Verfahren abgeurteilt, dem sog. Ordnungsbussenverfahren. Neben dem Ordnungsbussenverfahren gibt es ein zweites bekanntes Verfahren zur Aburteilung von Massendelinquenz: das Strafbefehlsverfahren. Von diesen beiden den (strafrechtlichen) Alltag prägenden Verfahren handelt der vorliegende Text.



Samuel Egli

*Dr.iur., Rechtsanwalt, Fricker
Seiler, Rechtsanwälte, Wohlen*

Die Grundlagen des Ordnungsbussenverfahrens finden sich im eidgenössischen Ordnungsbussengesetz (OBG) sowie der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung (OBV). Ergänzend treten die kantonalen Erlasse hinzu; im Kanton Aargau beispielsweise die Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV). Demgegenüber das Strafbefehlsverfahren seine Grundlage in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) hat, nämlich in den Artikeln 352–356.

Das Ordnungsbussenverfahren

Das Ordnungsbussenverfahren setzt voraus, dass die zuständige Behörde die Widerhandlung selbst festgestellt hat oder – im Strassenverkehrsrecht – die Widerhandlung durch eine automatische Überwachungsanlage festgestellt wurde (bspw. Radar). Der Ablauf gestaltet sich danach beispielsweise folgendermassen: Ich werde von der Polizei angehalten, wobei festgestellt wird, dass ich meinen Führerausweis nicht bei mir habe. Dies hat zur Folge, dass eine Busse von CHF 20.00 fällig wird. Ich kann nun die

Busse sofort bezahlen, worauf mir eine Quittung ausgestellt wird. Oder ich zahle nicht sofort: In diesem Fall muss ich meine Personalien angeben und erhalte ein Bedenkfristformular und einen Einzahlungsschein. Die Polizei behält eine Kopie des Formulars bei sich. Nun habe ich eine sog. Bedenkfrist von 30 Tagen, innert welcher ich die Busse bezahlen kann. Bezahle ich innert dieser Frist, wird die Formulkopie vernichtet und das Verfahren ist erledigt. Bezahle ich hingegen nicht, wird ein ordentliches Strafverfahren eingeleitet.

Bekannt sind auch die Formulare, welche man von der Polizei nachhause geschickt erhält, nachdem man geblitzt worden ist. Wird nämlich ein Fahrzeug geblitzt, ist zumeist nicht von vornherein klar, wer das Fahrzeug gelenkt hat. So wird die Busse an die Adresse der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters geschickt. Auch hier gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter jedoch nicht identisch mit der Person, welche tatsächlich am Steuer sass, kann der Behörde auf dem Formular der Name und die Adresse der Lenkerin oder des Lenkers mitgeteilt werden. Damit ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter aus dem Schneider und die Busse wird an die Lenkerin oder den Lenker übermittelt.

In der OBV sind die Übertretungen aufgelistet, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Darin sind auch die jeweiligen Bussenbeträge vermerkt. Dabei werden Vorleben und persönliche Verhältnisse – anders als bei der Strafzumessung in

einem ordentlichen Strafverfahren – nicht berücksichtigt. Es gibt also keine individuelle Festlegung des Bussenbetrages. Der Bussenliste ist beispielsweise zu entnehmen, dass das Fahren ohne Licht tagsüber mit CHF 40.00 oder das unberechtigte Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen mit CHF 100.00 bestraft wird. Im Anhang der kantonalen OBVV wird weiter bspw. die Verletzung der Pflicht zur Aufnahme und Entsorgung von Hundekot mit einer Busse von CHF 100.00 sanktioniert.

Das Strafbefehlsverfahren

Der Strafbefehl ist ein Instrument des vorgenannten ordentlichen Strafverfahrens. Dem Strafbefehl kommt in Schweizer Strafverfahren eine zentrale Rolle zu: Weit über 90 Prozent aller strafprozessualer Vorverfahren, die in einer Verurteilung enden, werden mit einem Strafbefehl abgeschlossen.¹ Damit ein Strafbefehl erlassen werden kann, muss die beschuldigte Person den Sachverhalt eingestanden haben oder der Sachverhalt muss anderweitig ausreichend geklärt sein. Im Weiteren darf ein Strafbefehl nur ausgestellt werden, wenn die Staatsanwaltschaft eine Busse, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten für ausreichend hält. In diesem Zusammenhang gilt es zu erwähnen, dass jede Geldstrafe oder Freiheitsstrafe einen Eintrag im Strafregister zur Folge hat. Bussen werden hingegen im Regelfall erst ab einem Betrag von CHF 5'000.00 im Strafregister eingetragen.

Ist man mit dem Strafbefehl nicht einverstanden, muss man innert zehn Tagen ab dessen Zustellung bei der Staatsanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben (Einschreiben). Wird diese Frist verpasst, wird der Strafbefehl rechtskräftig. Der beschuldigten Person ist es dabei freigestellt, ob sie ihre Einsprache begründet. Es genügt, wenn sie der Staatsanwaltschaft innert Frist schriftlich mitteilt, dass sie gegen den Strafbefehl Einsprache erhebt. Demgegenüber müssen andere mögliche Einsprecher ihre Einsprache begründen. Bei der Frist von zehn Tagen handelt es sich um eine unabänderliche, d. h. nicht erstreckbare Frist.

In diesem Zusammenhang ist auf die sog. Zustellfiktion hinzuweisen: Der Strafbefehl wird überwiegend mit eingeschriebener Postsendung zugestellt. Wenn ich zum Zustellungszeitpunkt also bspw. nicht zuhause bin, wird mir eine Abholungseinladung in den Briefkasten gelegt, worauf ich die Sendung bei der Post abholen kann. Hole ich die Sendung nicht ab, geht sie zurück an den Absender. Ich kann mich nun aber nicht vor der Zustellung eines Strafbefehls «drücken», indem ich die Sendung einfach

nicht abhole. So sieht die Strafprozessordnung in Art. 85 Abs. 4 lit. a vor, dass eine eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als zugestellt gilt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste. Dies hat zur Konsequenz, dass die Einsprachefrist ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt. Weile ich also zum Beispiel in den Ferien und weiss von einem gegen mich laufenden Strafverfahren, muss ich unbedingt darum besorgt sein, dass die Staatsanwaltschaft entweder über meine Abwesenheit informiert ist oder sich jemand um meine Post kümmert. Ansonsten kann es sein, dass ich mittels Strafbefehls rechtskräftig verurteilt werde, ohne dass ich überhaupt davon Kenntnis erhalte bzw. hiervon erst Kenntnis erhalte, wenn mir später die Mahnung für die Busse/Geldstrafe und/oder Verfahrenskosten zugeht. Gegen die Zustellfiktion kann ich mich wehren, wenn ich nicht mit einer Zustellung rechnen musste: Wurde ich z. B. nur kurz polizeilich befragt, ohne dass mir die Eröffnung eines Verfahrens in Aussicht gestellt wurde, greift die Zustellfiktion nicht. Ebenso wenig muss ich mit der Zustellung rechnen, wenn seit der letzten Pro-

zesshandlung bereits eine längere Zeit verstrichen ist.

Nach erfolgter Einsprache hat die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise abzunehmen, die zur Beurteilung erforderlich sind. Hält sie alsdann am Strafbefehl fest, überweist sie die Akten unverzüglich dem Gericht. Der Strafbefehl dient dabei als Anklageschrift. In der Folge kommt es zum erstinstanzlichen Hauptverfahren, in welchem das Gericht über Schuld und Strafe befindet. Dabei ist das Gericht weder an die im Strafbefehl vorgenommene rechtliche Würdigung noch an die im Strafbefehl ausgefallte Strafe gebunden.²

Sicherheitshalber ist zu empfehlen, die mit dem Strafbefehl mitgesandten Rechnungen nicht zu bezahlen, bis die Angelegenheit rechtskräftig abgeschlossen ist, da dies ansonsten allenfalls als Verzicht bzw. Rückzug der Einsprache angesehen werden kann.

¹ OBERHOLZER nennt 98% der Verurteilungen (OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl., Bern 2020, N 1928 und 1935).f

² OBERHOLZER, a.a.O., N 1964.